

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 40 (1957)
Heft: 11

Artikel: Der grosse Haufe wird allezeit nur des Glaubens, nicht aber der Einsicht fähig sein [...]
Autor: Schopenhauer, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-410680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das, was das in Art. 12 BV stipulierte Ordensverbot verhindern wolle. Dieses sei ausschließlich gegen staatliche Beeinflussung gerichtet. Deshalb sei es unerheblich für die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung, daß der Papst neben seiner entscheidenden Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche zugleich die Regierung der Vatikanstadt verkörpere und so sei auch der Dienst in der *päpstlichen Schweizergarde* nie als ‚fremder Militärdienst‘ betrachtet worden.»

Abschließend kommen die Bundesrichter zur Erkenntnis, «daß die Anwendung des Ordensverbotes auf den Fall Studer zwar dem Buchstaben, nicht aber dem Sinn und Zweck von Artikel 12 BV entsprechen würde». Unter den möglichen Auslegungsmethoden könne, wenn sie zu verschiedenen Schlüssen führten, keine an sich den Vorzug beanspruchen. Es sei in einem solchen Fall vielmehr zu prüfen, «welche den wahren Willen des Gesetzes wiedergebe, und dazu seien auch andere Mittel heranzuziehen. Eine Anwendung des Verbotes im vorliegenden Fall würde zum Beispiel als ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die durch Art. 49 BV gewährleistet wird, empfunden. Im Zweifel könne aber Art. 12 BV nicht einen Sinn haben, der gegen Art. 49 der gleichen Bundesverfassung verstoße. Wenn Bindungen religiöser Art — auch für Behördenmitglieder — als eine Privatsache gelten sollen, könne auch deren Verstärkung durch Annahme eines päpstlichen Ordens nicht unter das Ordensverbot nach Art. 12 BV fallen. Werde überdies der Fall Studer im Sinn und Geist der Bundesverfassung als Gesamtheit geprüft, so stehe außer Zweifel, daß die Verleihung und die Annahme der Würde eines Komturs des Gregorius-Ordens für Nationalrat Studer nicht unter das Ordensverbot von Art. 12 BV fielen».

Diesen Schlußfolgerungen hat sich das Bureau des Nationalrates einstimmig angeschlossen, so daß Nationalrat Otto Studer weiter Mitglied des Rats bleiben wird. Wir gönnen ihm die beiden Würden, werden uns aber gleichwohl in einem weiteren Artikel kritisch mit dem Gutachten und damit Zusammenhängendem auseinandersetzen.

Der große Haufe wird allezeit nur des Glaubens, nicht aber der Einsicht fähig sein. Für den Glauben aber ist alles gleich leicht oder schwer. Darum gebe man ihm etwas Tüchtiges und Wahres zu glauben.

Arthur Schopenhauer.